



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.

Bundesgesetz über die Zollpflicht und die Bemessung der Zollabgaben (Zollabgabengesetz, ZoG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 101, 127 Absatz 1 und 133 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Anwendbarkeit des BAZG-Vollzugsaufgabengesetz

¹ Dieses Gesetz regelt die Zollpflicht und die Bemessung der Zollabgaben.

² Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...³ (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Art. 2 Zuständige Behörde

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist die zuständige Behörde für den Vollzug dieses Gesetzes.

2. Kapitel: Erhebung der Zollabgaben

1. Abschnitt: Zollpflicht

Art. 3 Grundsätze

¹ Waren, die ein- oder ausgeführt werden, sind zollpflichtig.

² Sie werden nach diesem Gesetz, dem BAZG-VG, dem Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986⁴ und den dazu gehörenden völkerrechtlichen Verträgen veranlagt.

- 1 SR 101
- 2 BBl ...
- 3 SR ...
- 4 SR 632.10

Art. 4 Zollfreie Waren

¹ Zollfrei sind:

- a. Waren, die im Zolltarifgesetz oder in völkerrechtlichen Verträgen für zollfrei erklärt werden;
- b. Waren in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Zollbetrag entsprechend den Bestimmungen, die das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erlässt;
- c. Waren des freien Verkehrs, die ins Zollausland ausgeführt worden sind und unverändert oder wegen eines bei ihrer Verarbeitung festgestellten Mangels verändert wieder eingeführt werden (inländische Rückwaren);
- d. Waren, die in den freien Verkehr eingeführt worden sind und aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen innerhalb von drei Jahren unverändert oder wegen eines bei ihrer Verarbeitung im Zollgebiet festgestellten Mangels verändert wieder an die Versenderin oder den Versender ins Zollausland ausgeführt werden (ausländische Rückwaren).

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass ausländische Rückwaren, die im Zollgebiet vernichtet werden, ganz oder teilweise zollfrei sind. Er regelt das Verfahren der Rückerstattung von bereits geleisteten Zollabgaben.

Art. 5 Zollbefreiungen

¹ Der Bundesrat kann zollfrei erklären:

- a. Waren, die aufgrund internationaler Gepflogenheiten üblicherweise als zollfrei gelten;
- b. gesetzliche Zahlungsmittel, Wertpapiere, Manuskripte und Urkunden ohne Sammlerwert, im Inland gültige Postwertzeichen und sonstige amtliche Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert sowie Fahrscheine ausländischer öffentlicher Transportanstalten;
- c. Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut;
- d. Waren für gemeinnützige Organisationen, Hilfswerke oder bedürftige Personen;
- e. Motorfahrzeuge für Menschen mit Behinderung;
- f. Waren, die im Unterricht oder in der Forschung verwendet werden;
- g. Kunst- und Ausstellungsgegenstände für Museen;
- h. Studien und Werke von Künstlerinnen und Künstlern mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz, die zu Studienzwecken vorübergehend im Ausland weilen;
- i. Waren des Grenzzonenverkehrs und Tiere aus Grenzgewässern;
- j. Warenmuster und Warenproben;
- k. inländisches Verpackungsmaterial;

1. Kriegsmaterial des Bundes und Zivilschutzmaterial des Bundes und der Kantone.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen, die für eine Zollbefreiung erfüllt sein müssen. Er kann vorsehen, dass die Zollbefreiung auf dem Weg der Rückerstattung gewährt wird.

Art. 6 Waren des Reiseverkehrs

¹ Der Bundesrat kann Waren, die auf einer Reise über die Zollgrenze mitgeführt oder bei der Ankunft aus dem Ausland in einem inländischen Zollfreiladen erworben werden, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind, ganz oder teilweise zollfrei erklären.

² Er kann Pauschalansätze festlegen, die mehrere Arten von Abgaben oder verschiedene Waren umfassen, sowie Mengen- und Wertbegrenzungen festlegen.

Art. 7 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

¹ Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem Zollkontingent nach dem Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986⁵ unterliegen, in der freien Periode eingeführt worden sind und zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode auf Handelsstufe noch vorhanden sind, ist die Zollabgabendifferenz zu den Ausserkontingentszollansätzen nachzuentsrichten.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Waren freigegebenen Zollkontingentsteilmengen angerechnet werden.

Art. 8 Waren des Grenzzonenverkehrs

¹ Waren des Grenzzonenverkehrs sind die folgenden Waren, wenn sie ein- oder ausgeführt werden:

- a. Waren des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehrs;
- b. Waren des Marktverkehrs.

² Die Grenzzone ist das in- und ausländische Gebiet, das sich beidseits der Zollgrenze als Gebietsstreifen von 10 Kilometern Tiefe befindet (Parallelzone). Abweichungen nach völkerrechtlichen Verträgen bleiben vorbehalten.

³ Der Bundesrat kann die Grenzzone bei besonderen örtlichen Verhältnissen ausdehnen.

2. Abschnitt: Zollbemessungsgrundlagen

Art. 9 Zollbemessung

¹ Der Zollbetrag bemisst sich nach der Art, der Menge und der Beschaffenheit der Ware sowie den Zollansätzen und Bemessungsgrundlagen zu folgendem Zeitpunkt:

- a. Zeitpunkt der Aktivierung der Warenanmeldung, wenn diese elektronisch übermittelt wurde;
- b. Zeitpunkt der Annahme der Warenanmeldung durch das BAZG, wenn diese in einer anderen vom BAZG zugelassenen Form übermittelt wurde.

² In den folgenden Fällen kann die Ware mit dem höchsten Zollansatz belegt werden, der nach ihrer Art anwendbar ist:

- a. die Warenanmeldung enthält eine ungenügende oder zweideutige Bezeichnung der Ware; oder
- b. die Ware ist nicht angemeldet worden.

³ Werden Waren, die verschiedenen Zollansätzen unterliegen, im gleichen Frachtstück verpackt oder mit dem gleichen Transportmittel befördert und genügen die Angaben über die Menge jeder einzelnen Ware nicht, so werden die Zollabgaben nach der Gesamtmenge und nach dem Zollansatz berechnet, der für die höchstbelastete Ware zu bezahlen ist.

Art. 10 Zolltarif- und Ursprungsankünfte

¹ Das BAZG erteilt auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über die zolltarifrische Einreihung und den präferenziellen Ursprung von Waren.

² Die Auskunft ist öffentlich; vorbehalten bleiben entgegenstehende Bestimmungen nach dem vorliegenden Gesetz oder einem anderen Erlass.

3. Abschnitt: Zollschild und Zollabgaben

Art. 11 Zollschild

Die Zollschild ist die Verpflichtung, die vom BAZG veranlagten Einfuhrzölle und Ausfuhrzölle (Zollabgaben) zu bezahlen.

Art. 12 Zollschildnerinnen und Zollschildner

Zollschildnerinnen und Zollschildner sind die Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner nach Artikel 21 BAZG-VG.

3. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 13 Strafverfolgung

¹ Zollwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz werden nach dem BAZG-VG und dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

Art. 14 Zollwiderhandlungen

Als Zollwiderhandlungen gelten:

- a. die Zollhinterziehung;
- b. die Zollgefährdung;
- c. der Bannbruch;
- d. die Zollhehlerei;
- e. die Zollpfandunterschlagung.

Art. 15 Zollhinterziehung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Zollabgaben wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Zollabgaben durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder
- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Zollvorteil verschafft.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Liegen erschwerende Umstände vor und hat die Täterin oder der Täter in besonders erheblichem Umfang Zollabgaben hinterzogen, wird das Höchstmass der angedrohten Busse nach Absatz 1 verdoppelt. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

⁴ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Zollabgaben.

⁵ Lässt sich die hinterzogene Zollabgabe nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 16 Zollgefährdung

Bei Entscheid für Variante 1 zu Artikel 133 BAZG-VG:

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der gefährdeten Zollabgabe wird bestraft, wer vorsätzlich die Zollabgaben durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der gefährdeten Zollabgaben.

⁴ Lässt sich die gefährdete Zollabgabe nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Bei Entscheid für Variante 2 zu Artikel 133 BAZG-VG:

Absatz 3 ist zu streichen.

Art. 17 Bannbruch

¹ Mit Busse bis zum Dreifachen des Warenwerts wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Verbot oder eine Beschränkung der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren durch Nichtanmelden, Verheimlichen der Waren oder unrichtige Warenanmeldung oder in irgendeiner anderen Weise verletzt oder den Vollzug des Verbots oder der Beschränkung gefährdet; oder
- b. für sich oder für eine andere Person zu Unrecht eine Bewilligung erwirkt.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Einfachen des Warenwerts.

⁴ Der Warenwert entspricht dem im Zeitpunkt der Entdeckung des Bannbruchs geltenden Marktpreis im Inland.

⁵ Bei Bannbruch sind die Zollabgaben zu bezahlen, die bei erlaubter Ein- oder Ausfuhr erhoben würden. Sind die Waren zurückzuweisen oder zu vernichten, so wird keine Abgabe erhoben.

Art. 18 Zollhehlerei

Nach der Strafandrohung für die Vortat wird bestraft, wer zollpflichtige oder verbotene Waren, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie der Zollpflicht entzogen oder in Verletzung eines Verbots oder einer Beschränkung eingeführt worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonstwie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, veräussert, veräussern hilft oder in Verkehr bringt.

Art. 19 Zollpfandunterschlagung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des Warenwerts wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. eine vom BAZG als Zollpfand beschlagnahmte Ware beziehungsweise Sache, die in seinem Besitz belassen worden ist, vernichtet; oder
- b. ohne Zustimmung des BAZG darüber verfügt.

² Der Warenwert entspricht dem im Zeitpunkt der Beschlagnahmung geltenden Marktpreis im Inland.

Art. 20 Versuch

Der Versuch einer Zollwiderhandlung ist strafbar.

Art. 21 Erschwerende Umstände

Als erschwerende Umstände gelten:

- a. das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Zollwiderhandlung;
- b. das gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verüben von Zollwiderhandlungen.

Art. 22 Ordnungswidrigkeiten

Bei Entscheid für Variante 1 zu Artikel 133 BAZG-VG:

¹ Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder bewusst fahrlässig verstösst:

- a. gegen eine durch das BAZG anwendbare Vorschrift, soweit deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt wird; oder
- b. gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung an ihn gerichtete Verfügung.

² Widerhandlungen gegen mündliche Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG oder gegen Anordnungen, die durch Signale oder Tafeln getroffen werden, werden mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft. Für die Anordnung ist kein Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung erforderlich.

Bei Entscheid für Variante 2 zu Artikel 133 BAZG-VG:

In Absatz 1 ist «... oder bewusst fahrlässig...» zu streichen.

Art. 23 Verfolgungsverjährung

Die Verfolgungsverjährung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR⁷ gilt für sämtliche Zollwiderhandlungen

⁷ SR 313.0

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung

Das Zollgesetz vom 18. März 2005⁸ wird aufgehoben.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005 abgeschlossen. Sie werden von der dafür zuständigen Dienststelle des BAZG behandelt.

² Bewilligungen und Vereinbarungen, die nach den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005 erteilt oder abgeschlossen wurden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben bis zu deren Ablauf, aber höchstens zwei Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig.

Art. 26 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz tritt nur zusammen mit dem BAZG-VG in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁸ AS 2006 2197, 2007 1411 2895, 2008 5463, 2009 361, 2011 981 1743 5891, 2013 231, 2016 2429, 2018 3161